

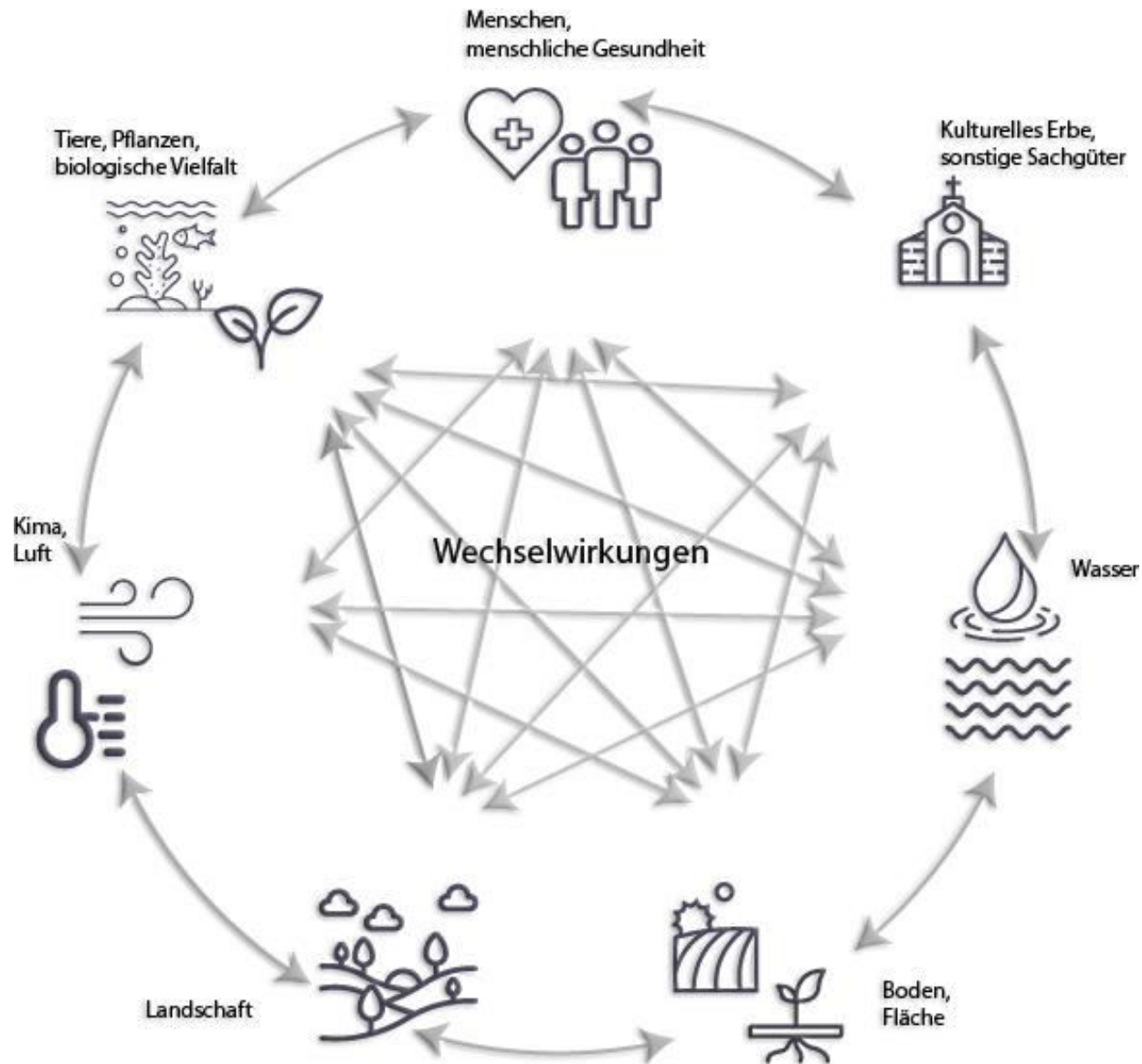
Raumordnung unter neuen Vorzeichen

Magnus Wessel
Leiter Naturschutzpolitik
BUND-Bundesverband

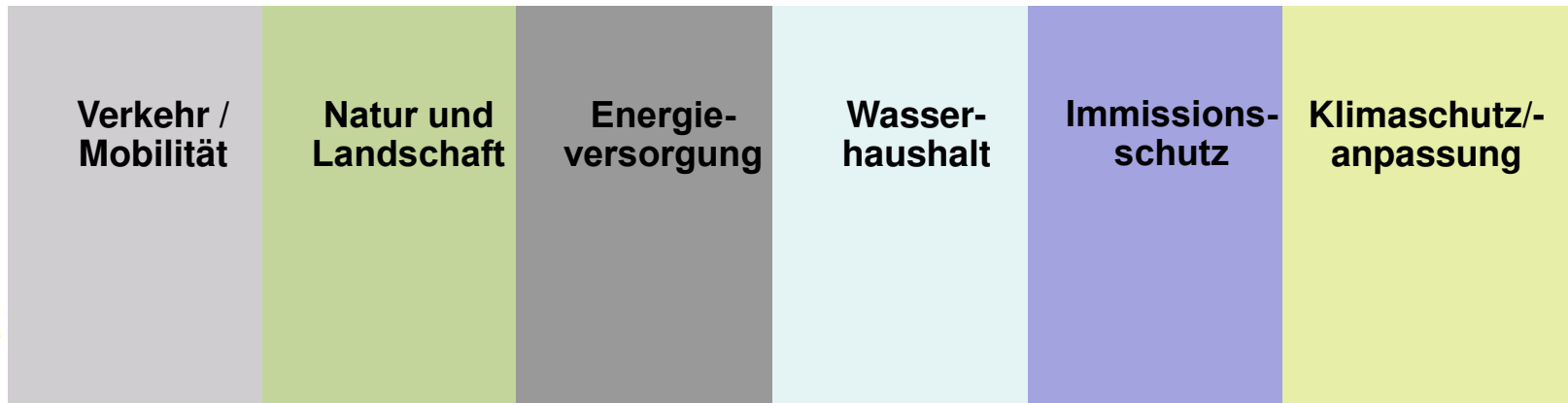


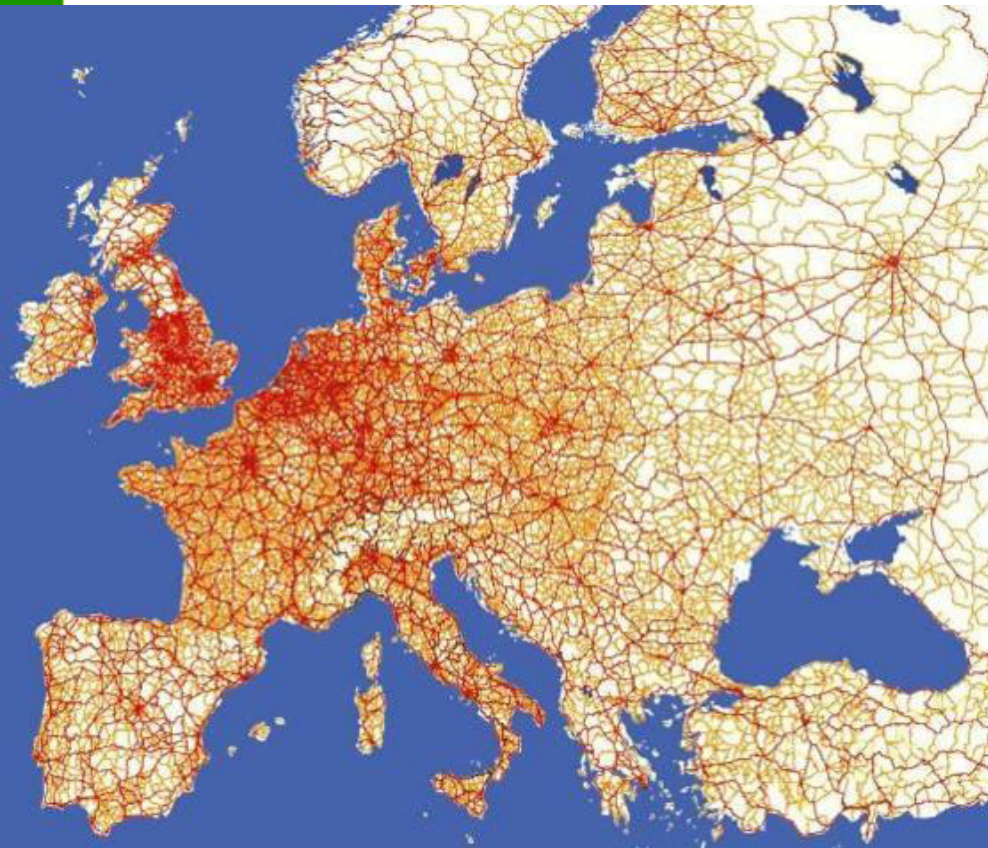
Deutschland

Auf Landschaft wirken viele Interessen



- **sektorale Interessen z.B. Verkehr, Energieversorgung, Landwirtschaft, ...**



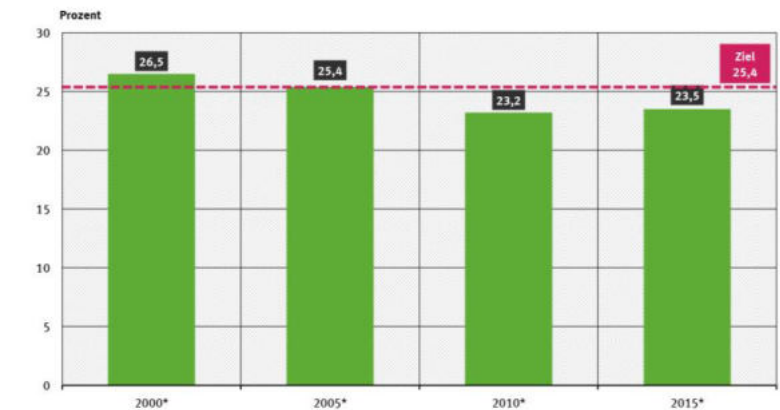


Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Unzerschnittene Räume



Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) mit 100 km² oder mehr an der Landfläche Deutschlands



* Aufgrund der sehr unterschiedlichen Datengrundlagen zu den Verkehrsmengen in den einzelnen Erhebungsjahren sind die Werte in der Zeitreihe nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.
 Quellen Datengrundlagen: Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur 2015; Bundesanstalt für Straßenwesen 2015; Bundesländer 2015; Kartographie: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2015; Berechnung der UZVR: Bundesamt für Naturschutz 2018

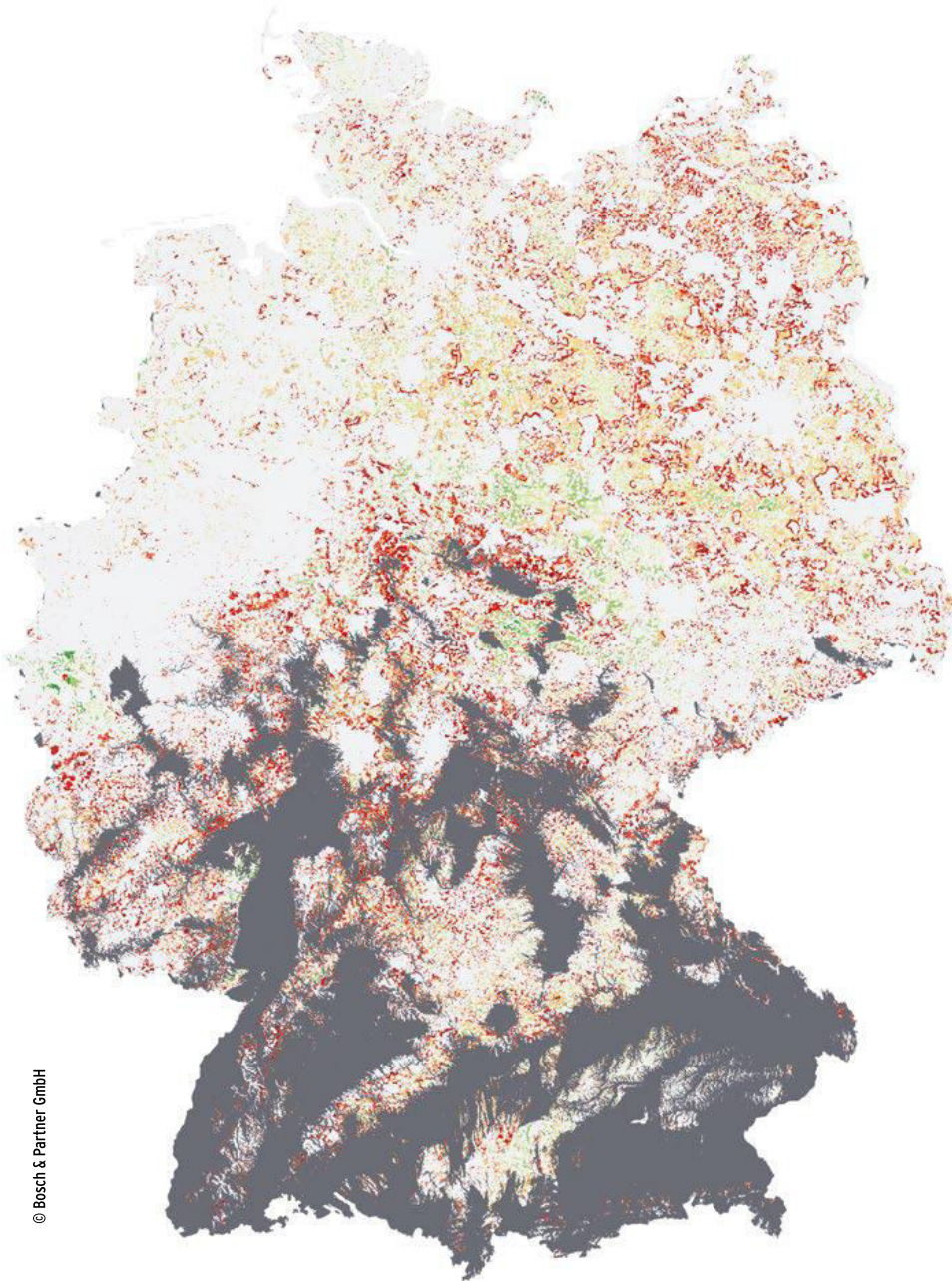


Abbildung 1: Konfliktrisiken des Ausbaus der Windenergienutzung mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege

Ausschlussflächen:

- Ausschluss durch Windhöflichkeit <7m/s
- technischer und/oder rechtlicher Ausschluss

Konfliktrisikoklassen (KRR):

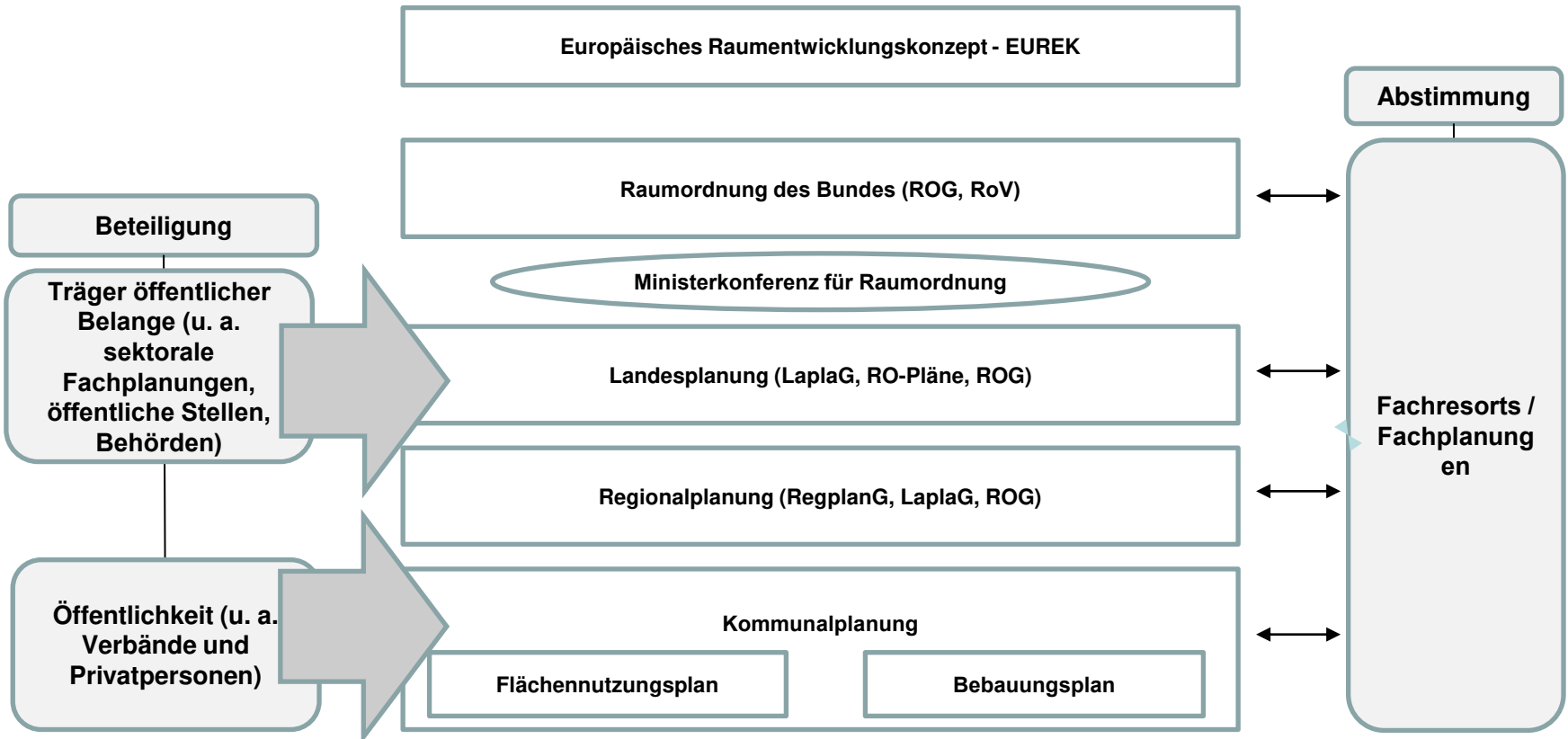
- 1: sehr geringes Konfliktrisiko
- 2: geringes Konfliktrisiko
- 3: mittleres Konfliktrisiko
- 4: hohes Konfliktrisiko
- 5: sehr hohes Konfliktrisiko
- 6: sehr hohe, sich überlagernde Konfliktrisiken

Quelle: BfN 2021

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY



Einflüsse: Internationaler Rahmen, Europäische Initiativen und bundesweite Veränderung

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Politische Situation

- Großer Druck durch 24 Jahre nichts tun im Ausbau der Erneuerbaren, im Naturschutz und mit überholter Verkehrspolitik
- Große Verluste bei Arten und Lebensräumen insbes. in Agrarlandschaften
- Beschleunigung von Transformation inkl. EE Ausbau und Naturschutz drängt
- Instrumentalisierung von wünschenswerter Beschleunigung durch Industrieverbände und Autolobby
- Neue Vorgaben von Internationaler Ebene:

Weltnaturschutzkonferenz von Montreal (7.-19.12.2022)

Neue Vorgaben:

- 100% der Fläche sollen Biodiversität schützen- inklusive Raumplanung
- 30% degradierte Ökosysteme wiederherstellen
- 30% Fläche geschützt, gut und fair gemanagt
- Halbierung der Umweltverschmutzung (u.a. Pestizide und Düngemittel)
- Biodiversitätsschädigen Anreize abschaffen

Ziele der neuen EU-weiten Biodiversitätsstrategie:

- Schaffung von Schutzzonen auf mindestens:



30 % der Landgebiete Europas



30 % der Meeresgebiete Europas



durch strengeren Schutz der verbleibenden Primär- und Urwälder in der EU und verbindliche Ziele für Renaturierung im Jahr 2021.

- Schutz von kohlenstoffreicher Ökosysteme wie Torfmoore, Grünland, Feuchtgebiete und Seegraswiesen
- Konkrete Ziele und Management + zusätzliche Ausweisungen als Natura-2000-Gebiet **werden mit Unterstützung aus EU-Mitteln (...)** durchgeführt.
- + ökologische Korridore schaffen. **In diesem Zusammenhang sollten Investitionen in grüne und blaue Infrastruktur und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt werden**

- **Wiederherstellung geschädigter Land- und Meeresökosysteme in ganz Europa durch:**



Stärkung der **Biolandwirtschaft und biodiversitätsreicher Landschaftselemente** auf landwirtschaftlichen Nutzflächen



Aufhalten und Umkehren des Verlusts an **Bestäubern**



Reduzierung des Einsatzes und der Risiken von Pestiziden um **50 % bis 2030**



Rückführung in einen freien Flusslauf von Fließgewässern in der EU auf mindestens **25 000 km**



Anpflanzen von **3 Milliarden** Bäumen bis 2030

→ **Zukünftig: verbindliches Natur-Wiederherstellungsgesetz „Nature Restoration Law“ mit verbindlichen Vorgaben zur Wiederherstellung von Natur und besserem Schutz in den Schutzgebieten**

Nationale Initiativen

- Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz
- Aktionsprogramm Schutzgebiete
- Neue Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt

Nationale Artenhilfsprogramme

Was ist bisher bekannt?

- Erstellung und Umsetzung 7 Aufgabe des BfN.
- BMUV: Insbes.sollen [...] durch den Ausbau der EE betroffene Arten einschl. derer Lebensstätten dauerhaft geschützt werden. [...] Mit den AHP sollen die Bestände der Arten regional und deutschlandweit in einen besseren oder guten Erhaltungszustand gebracht werden.
- Land und Meer, national und international (z. B. Zugwege),
- Noch keine Artenliste (*NABU-Vorschlag: 46 Vogelarten + 25 Fledermausarten*),
- Erste Modellprojekte noch in 2022,
- 82,4 Mio. € bis einschließlich 2026 + X € Betreiberzuzahlungen.



Handwerkszeug...

- klare, fachlich fundierte Flächenszenarien durch **verbindliche Regional- und Flächennutzungsplanung!**
- + engagierte Kommunen mit Gestaltungsspielraum
 - Stärken von Planungsverbänden
 - Mechanismus zum Interessenausgleich zwischen Kommunen nötig
- Windkraft braucht nachweislich (!) funktionierende, zusätzliche Artenschutzprogramme die Ausbauoptionen sichern (nicht nur Kompensation)
- Klare Zielvorgaben stärken in Planung und Innovation

- Die eigentlichen Herausforderungen liegen oft weniger auf der rechtlichen, als der Ebene des Vollzugs:
- Fehlende oder fehlerhafte Flächenausweisung
- Fehlende Daten
- Fehlendes Personal
- Fehlende Standards bei der Rechtsanwendung
- Fehlende Qualitätskontrolle bei der Umsetzung

Rechtliche Änderung mit Einfluss auf die zukünftige Planung

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für den Windenergieausbau durch § 26 Abs. 3 BNatSchG neu:

- „(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes [...] befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den [bis zum 31.12.2032 zu erreichenden] Flächenbeitragswert [...] erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. [...]“

- „**überragendes öffentliches Interesse**“ am EE-Ausbau

- **Potentiell relevant** für Ausnahmeerteilungen vom Natura 2000-Gebietsschutz nach **§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG**
 - Voraussetzungen: Ausnahmegrund, keine zumutbaren Alternativen, Kohärenzsicherung
- Auch außerhalb des Natura 2000-Kontextes ggf. Ausstrahlungswirkung auf
 - die Erteilung von **Ausnahmen nach Schutzgebietsverordnungen** oder
 - Befreiungen nach **§ 67 BNatSchG**

»Wind-an-Land-Gesetz«

2% bis 2032

Dieser Anteil an Landflächen soll künftig auf
Länderebene für die Windkraftenergie
ausgewiesen werden.



Pflichten der Länder

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Pflichten der Länder

- **Nachweispflicht** bis Ende Mai 2024 von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen
- Eine vollständige **Anrechnung** ausgewiesener Flächen findet statt, wenn diese als „Rotor-out-Flächen“ ausgewiesen sind (§ 4 Abs. 3 WindBG). Sofern „Rotor-in-Flächen“ ausgewiesen werden, findet nur eine anteilige Anrechnung statt (§ 4 Abs. 3 S. 2-5 WindBG i. V. m. Anlage 2: Anrechnungsfaktor 0,2-0,7)
- Keine Höhenbegrenzung

Regelungen

- **Sobald und solange die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden...**
 - **entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationszonenplanungen**
 - **können den dann im Außenbereich allgemein privilegierten Windenergievorhaben weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen entgegengehalten werden**
- **Besondere Privilegierung für Repoweringvorhaben außer in Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten**
- **Vereinfachung von Regionalplanung durch Fehlerfolgenabmilderung**

Raumordnungsgesetz: Ziele

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden.“

„Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“

In Satz 2 werden nach dem Wort „schützen“ die Wörter „und weiterzuentwickeln“ eingefügt.

„Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt.“

Schwächung der Bestandskraft von Raumordnung

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Raumordnungsbehörde **soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben**, wenn die **Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden**. **Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts**, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. **Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist.**“

Überragendes Öffentliches Interesse

- Ausbau Erneuerbarer Energien
- für Stromspeicheranlagen
- Elektrizitätsverteilnetze um 110kv

→ In der Abwägung in der Planung höheres Gewicht als Naturschutz, aber kein absoluter Vorrang!

Ersatzgeld als neuer Standard:

- Je angefangenen Kilometer Trassenlänge 25.000€ Ausgleichszahlung des Betreibers für das Artenschutzprogramm (§ 43m Abs. 2 EnWG-E)
- Es werden jährliche Pauschalbeträge für (45d BNatSchG) für WEA-Betreiber festgelegt, Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind (§ 6 Abs. 1 S. 7 WindBG-E)
- Ausgleichszahlungen (45d BNatSchG) soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind, Daten nicht vorhanden sind oder erst während des Betriebs erhoben werden; zwischen 300 Euro und 1 250 Euro der bezuschlagten Leistung in Megawatt und 50000€ je angefangenen km Trassenlänge (§ 72a Abs. 2 S. 5ff. Wind-auf-See-Gesetz). Gilt auf Antrag auch für laufende Verfahren (§ 72a Abs. 3 Wind-auf-See-Gesetz)

→ In der Planung Flächen sichern für Maßnahmen auf denen Ausgleich umgesetzt werden kann!

Schwächung der Umweltprüfung

- UVP entfällt für (auf Antrag auch laufende) PV-Freiflächenanlagen (§ 14b UVPG-E)
- UVP entfällt für Hochspannungsnetze (§ 43m Abs. 1 EnWG-E)
- UVP und Artenschutzprüfung nur abgesehen werden darf, wenn SUP stattgefunden hat, was bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in § 8 ROG und § 2 Abs. 4 BauGB vorgesehen ist (und nicht in einem Schutzgebiet gebaut wird) (§ 6 Abs. 1 S. 1 WindBG-E).
- UVP und Artenschutzprüfung entfällt für Änderungsgenehmigungen (72a Abs. 1 S. 1 Wind-auf-See-Gesetz), gilt nicht für die Ostsee
- Artenschutzprüfung entfällt für im Flächenentwicklungsplan vorgesehene Offshore-Anbindungsleitungen (72a Abs. 1 S. 3 Wind-auf-See-Gesetz)

Konsequenz für die Planung

→ Sorgfältig auf Basis eigener Informationen Flächen auswählen und für die Planung vorschlagen

Go to Areas?

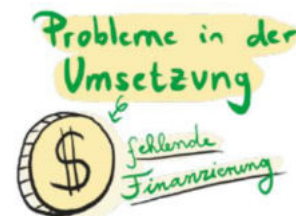
- EU:
auf eine artenschutzrechtliche Prüfung und auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten, WENN Konflikte nicht zu erwarten und Vermeidung garantiert ist
- Das ist in der Regel für die beplanten Gebiete in Deutschland nicht der Fall!
- zZ: Vorranggebiete sind nicht artenschutzfachlich geprüft, da im Genehmigungsverfahren nach dem neuen § 45 BNatSchG geprüft wird
- Verhältnis zur Flächenplanung unklar
- Wie läßt sich Artenschutz adäquat abbilden und in die Strategische Umweltprüfung einbauen?

Harsche Realpolitik:

Reform der Eingriffsregelung, Stärkung Grüner Infrastruktur in weiter ferne?



Grafik: Sarah Heuzeroth



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

„Biodiversität sichern, heißt Lebensqualität sichern“

1
1
2
0
0

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Herzlichen Dank!



Magnus J. K. Wessel
Leiter Naturschutzpolitik
BUND Bundesverband

Magnus.Wessel@bund.net

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland